

Bericht 1/2011

Amtsdruckerei und Buchbinderei

Nachkontrolle

St. Pölten, im Februar 2011

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Stand der Umsetzung.....	1
2.1	Organisationsgrundlagen	1
2.2	Mitarbeitergespräch.....	3
2.3	Räume der Amtsdruckerei	3
2.4	Druck- und Vervielfältigungsarbeiten	5
2.5	Druckerei- und Bindereianforderungen	6
2.6	Amtssachausgaben	7
2.7	Ausgaben für Anlagen	8
2.8	Kostenersätze.....	9
2.9	Vergütung mit Gegenverrechnung.....	9
2.10	Beurteilung der derzeitigen Darstellung im Rechnungswesen	10
2.11	Controlling.....	10
2.12	Farbkopierer	11
2.13	Mängelbehebung	11

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat eine Nachkontrolle zum Bericht 3/2008 „Amtsdruckerei und Buchbinderei“ durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Nachkontrolle waren von 15 Empfehlungen aus diesem Bericht neun ganz oder teilweise und sechs noch nicht umgesetzt.

Bereits ganz oder größtenteils umgesetzt waren die Empfehlungen zu den Stellenbeschreibungen, zum Organigramm und zum Arbeitsverteilungsplan sowie zur Durchführung des periodischen Mitarbeitergesprächs. Außerdem erfolgte eine durchgängige Kostenverrechnung mit den Dienststellen des Landes NÖ. Die Mängel in den Räumen der Amtsdruckerei waren gemäß den Anregungen des Bedienstetenschutzes behoben.

Zu den teilweise und noch nicht umgesetzten Empfehlungen hatte der NÖ Landesrechnungshof bekräftigt:

Die Fluchtwege sind gemäß der „Brandschutzordnung für das NÖ Landhaus und den Kulturbezirk im Regierungsviertel St. Pölten“ freizuhalten.

Nachdem die Anzahl der Pressespiegel in Papierform um 63 Exemplare reduziert werden konnte, sollten noch nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten, die Anzahl der Medien in Papierform weiter zu verringern, ermittelt und genutzt werden.

Alle landesinternen Verrechnungen sind – unabhängig von der Form der Rechnungslegung – ausschließlich im Umbuchungswege abzuwickeln.

In Bezug auf das Rechnungswesen betont der NÖ Landesrechnungshof, dass die voranschlagswirksame Verrechnung (Voranschlag, Rechnungsabschluss) gemäß den Budgetgrundsätzen realistisch und verursachergerecht vorzunehmen sowie eine Kostenrechnung einzuführen ist. Dies sind auch notwendige Voraussetzungen für weiterführende Kalkulationen und den Aufbau des Controllingsystems.

Die Zusammenführung der Bereiche Amtsdruckerei und Buchbinderei der Abteilung Gebäudeverwaltung unter einer einheitlichen Leitung ist, wie auch die NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme mitteilte, nur langfristig möglich, sollte jedoch umgesetzt werden.

In der Vorschrift „Anforderungen von Leistungen bei der Abteilung Gebäudeverwaltung“ soll unter anderem vorgesehen werden, dass die Amtsdruckerei bzw. Buchbinderei kontaktiert wird, bevor Dienststellen Druckerei- und Bindearbeiten an Dritte vergeben und dass Anforderungen von Leistungen bei der Abteilung Gebäudeverwaltung elektronisch erfolgen. Aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung haben Amtsdruckerei und Buchbinderei über die Annahme von Anforderungen zu entscheiden.

Bei den nächsten Beschaffungsvorgängen sind wirtschaftliche Nachteile für das Land NÖ zu vermeiden und die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die NÖ Landesregierung sagte Ende Dezember 2010 in ihrer Stellungnahme zu allen offenen Empfehlungen zu, diese umzusetzen, wobei die Zusammenführung von Amtsdruckerei und Buchbinderei unter einer einheitlichen Leitung nur langfristig möglich sei.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat zum Bericht 3/2008 „Amtsdruckerei und Buchbinderei“ eine Nachkontrolle durchgeführt. Dieser Bericht wurde vom NÖ Landtag in der Sitzung am 2. Oktober 2008 mit der Aufforderung zur Kenntnis genommen, die Landesregierung möge dafür Sorge tragen, dass den in diesem Bericht dargelegten Auffassungen des Rechnungshofausschusses entsprochen wird.

Bei der Nachkontrolle wurde die Umsetzung der 15 Empfehlungen des LRH zur Amtsdruckerei und Buchbinderei aus dem Bericht 3/2008 ermittelt bzw. überprüft.

2 Stand der Umsetzung

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus dem Bericht „Amtsdruckerei und Buchbinderei“ und der Stand ihrer Umsetzung dargestellt. Demnach waren drei Empfehlungen zur Gänze, sechs teilweise und sechs noch nicht umgesetzt. Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, die noch offenen Empfehlungen des LRH umzusetzen.

2.1 Organisationsgrundlagen

In Ergebnis 1 wurde festgehalten:

„Die Abteilung Gebäudeverwaltung hat gemäß der Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ die darin genannten Elemente der Aufbauorganisation zu erstellen bzw. zu überarbeiten.“

Die Empfehlung des LRH wurde teilweise umgesetzt.

Stellenbeschreibungen gemäß der Dienstanweisung „Stellenbeschreibung Organigramm Arbeitsverteilungsplan“ wurden zwar formuliert, diese enthalten jedoch keine Kennzahlen, kein Datum für das In-Kraft-Treten sowie keine Unterschrift des Dienststellenleiters.

Das Organigramm und der Arbeitsverteilungsplan der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 jeweils mit Stand Mai 2010 entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der Dienstanweisung. Die Amtsdruckerei und die Buchbinderei scheinen im Organigramm auf und sind im Arbeitsverteilungsplan berücksichtigt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

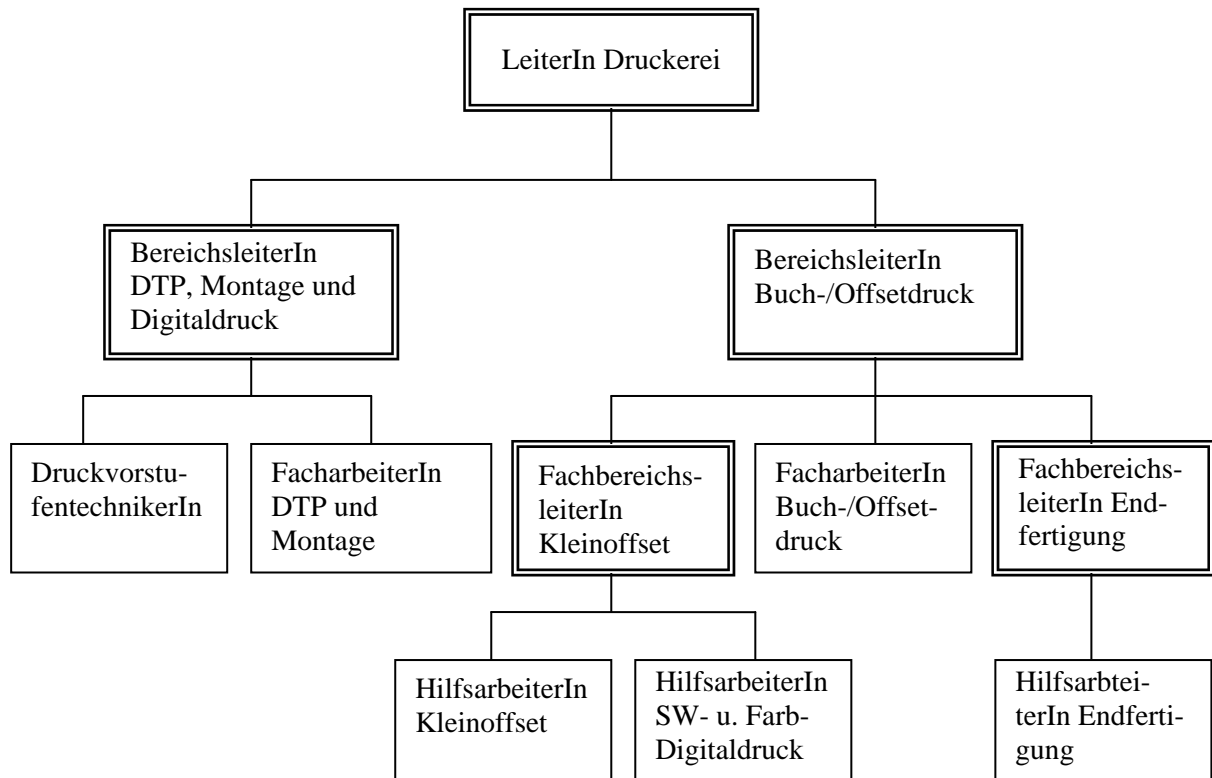
Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellenbeschreibung wurde ergänzt. Das Organigramm und die Organisation der Amtsdruckerei werden unter Bedachtnahme auf die Personalentwicklung im Sinne der Empfehlung des Rechnungshofes sukzessive angepasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie das folgende Organigramm zeigt, sind einem Bereichsleiter oder einem Fachbereichsleiter durchschnittlich nicht mehr als zwei Bedienstete unterstellt und die Lei-

tungsspannen in der Amtsdruckerei daher gering. Der LRH wies darauf hin, dass gemäß der Dienstanweisung „Führungsrichtlinien“, eine Führungskraft im unteren Bereich jedenfalls bis zu 20 Mitarbeiter führen kann. Auch betriebswirtschaftliche Konzepte gehen davon aus, dass in den unteren Instanzen etwa 15 Stellen der jeweils höheren Instanz unterstehen sollen.



In Ergebnis 2 wurde festgehalten:

„Für die selbständigen Organisationseinheiten Druckerei und Binderei der Abteilung Gebäudeverwaltung wird eine Zusammenführung unter einer einheitlichen Leitung empfohlen.“

Diese Empfehlung des LRH wurde noch nicht umgesetzt, weil dies, wie auch die NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme mitteilte, nur langfristig möglich ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des LRH wurde noch nicht umgesetzt, weil dies nur langfristig möglich ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Mitarbeitergespräch

In Ergebnis 3 wurde festgehalten:

„Die Führungskräfte haben das periodische Mitarbeitergespräch im Sinne der für das Land NÖ geltenden Führungsrichtlinien unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles konsequent anzuwenden.“

Die Empfehlung des LRH wurde umgesetzt.

Der Leiter der Amtsdruckerei führte direkt mit allen Mitarbeitern der Amtsdruckerei periodische Mitarbeitergespräche. Protokolle über die periodischen Mitarbeitergespräche konnten vorgelegt werden.

Dies zeigt, dass die Leitung der Amtsdruckerei in der Praxis alle 15 Stellen direkt umfasst.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3 Räume der Amtsdruckerei

In Ergebnis 4 wurde festgehalten:

„Unzulässige Lagerungen und Installationen auf den Flucht- bzw. Verkehrswegen und Gängen sind umgehend zu entfernen.“

Die Empfehlung des LRH wurde teilweise umgesetzt.

Durch ein neues Papierlager wurde ein Großteil der unzulässigen Lagerungen entfernt, ohne jedoch die Fluchtwegsituation zu ändern. Wie die folgenden Aufnahmen des LRH zeigen, kennzeichnen Bodenmarkierungen die erforderliche Durchgangsbreite für den Fluchtweg. Im Gangbereich zur Zentralregistratur (Fluchtweg) lagerte jedoch nach wie vor der Tagesbedarf an Papier für die Druckerei. An den Installationen der Kompressoren wurde nichts verändert. Die Situation entspricht damit noch immer nicht der „Brandschutzordnung für das NÖ Landhaus und den Kulturbezirk im Regierungsviertel St. Pölten“, wonach auf Fluchtwegen keine Lagerungen erfolgen dürfen.



Der LRH wies darauf hin, dass es im Bereich der Druckerei, der Zentralregistratur, den neu zugebauten Werkstätten und des Papierlagers nunmehr möglich wäre, unter Miteinbeziehung des vorhandenen und des neu geschaffenen Innenhofs, den Gangbereich zur Zentralregistratur als Lager umzufunktionieren und damit den Fluchtweg anders sicherzustellen.

Der LRH bekräftigt daher, dass eine der „Brandschutzordnung für das NÖ Landhaus und den Kulturbezirk im Regierungsviertel St. Pölten“ entsprechende Fluchtwegsituation herzustellen ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Unter Beiziehung eines Sachverständigen für Brandschutz werden bauliche Maßnahmen getroffen um den Fluchtweg im Sinne der Brandschutzordnung zur Gänze freizuhalten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Druck- und Vervielfältigungsarbeiten

In Ergebnis 5 wurde festgehalten:

„Für den Bereich der (internen) Kommunikation des Landes NÖ ist zu evaluieren, welche Medien in welcher Form (elektronisch oder Papierform) zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist das Ausmaß der Medien in Papierform möglichst gering zu halten. Zusätzlich ist für die Medien, die sodann weiterhin in Papierform erscheinen, neu festzulegen, wer Medien in Papierform und in welcher Anzahl erhält sowie wem die damit zusammenhängenden Arbeiten zukommen sollen.“

Der Empfehlung des LRH wurde teilweise entsprochen.

Gemäß der Auskunft der Abteilung LAD1-Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst wurde mit einigen Dienststellen Kontakt aufgenommen, um den tatsächlichen Bedarf zu klären. Wie sich aus einer aktualisierten Versandliste für den Pressespiegel ergibt, ist ein Großteil der Reduzierung von 305 auf 242 Exemplare pro Tag im Jahr 2010 auf den verminderten Eigenbedarf der Abteilung LAD1-Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst zurückzuführen. Vor allem bei jenen Dienststellen, die täglich eine hohe Zahl an Exemplaren beziehen, traten keine Änderungen ein.

Aus der Reduktion um etwa 60 Exemplare pro Tag folgt – bei einer durchschnittlichen Blattanzahl von 15 pro Pressespiegel – eine Einsparung von ca. 900 Blatt pro Tag. Der Pressespiegel erscheint täglich von Montag bis Freitag und allein bei einer Annahme von einer geringen Anzahl von 200 Erscheinungstagen pro Jahr können durch die 60 Exemplare weniger pro Tag zumindest 180.000 Blatt an Papierverbrauch pro Jahr eingespart werden.

Der LRH anerkennt die Reduktion der Pressespiegel in Papierform um 63 Exemplare, sieht jedoch weitere Einsparungsmöglichkeiten, da die angeregte Evaluation – vor allem zur elektronischen Variante – bisher nicht durchgeführt wurde.

Insbesondere bei Dienststellen, die eine hohe Anzahl von Pressespiegeln in Papierform beziehen, sollten noch nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten zur Reduktion ermittelt und genutzt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anzahl der Exemplare des erstellten Pressespiegels konnte nach Rücksprache mit den Empfängerstellen bereits reduziert werden. Dieser Weg wird in Form von ständiger Evaluierung des tatsächlichen Bedarfes der Empfänger weiterverfolgt werden, um weitere Möglichkeiten zur Reduktion auszuschöpfen.

Das Scannen von Zeitungsartikeln, wie es für einen elektronischen Pressespiegel notwendig wäre, würde allerdings eine digitale Nutzung darstellen, die nicht

mehr von § 42 Abs. 3 UrhG gedeckt wäre. Somit wäre eine solche Vorgangsweise nur mit Zustimmung des jeweiligen Urhebers zulässig.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Druckerei- und Bindereianforderungen

In Ergebnis 6 wurde festgehalten:

„Die Vorschrift „Anforderung von Leistungen bei der Abteilung Gebäudeverwaltung“ ist derart zu ändern, dass Anforderungen künftig nur noch auf elektronischem Weg erfolgen.“

Die Empfehlung des LRH wurde noch nicht umgesetzt.

Eine Umsetzung wäre zwar grundsätzlich möglich gewesen, erfolgte jedoch nicht, weil von der Änderung der Vorschrift auch andere Bereiche betroffen sind und mehrere Änderungen gemeinsam erfolgen sollen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschrift "Anforderung von Leistungen bei der Abteilung Gebäudeverwaltung" wird überarbeitet, damit ab 2011 ausschließlich elektronische Anforderungen erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In Ergebnis 7 wurde festgehalten:

„Die Dienststellen des Landes NÖ sind in geeigneter Form darüber in Kenntnis zu setzen, dass für alle im Zusammenhang mit Druck- und Bindeaufgaben (daher auch zum Beispiel für Beratung, Layout usw.) erforderliche Arbeiten die Druckerei und die Binderei heranzuziehen sind. Die Entscheidung über die Annahme der Anforderungen liegt bei der Druckerei und der Binderei.“

Die Empfehlung des LRH wurde noch nicht umgesetzt.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Amtsdruckerei und Buchbinderei auf Grund ihrer personellen und technischen Ausstattung nicht in der Lage sei, alle erforderlichen Druck- und Bindeaufgaben zu erfüllen.

Der LRH bekräftigt, dass die Entscheidung über die Annahme von Anforderungen bei der Amtsdruckerei und der Buchbinderei verbleiben soll. Die Dienststellen sollten daher die Amtsdruckerei bzw. Buchbinderei kontaktieren, bevor sie Druckerei- und Bindearbeiten an Dritte vergeben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschrift "Anforderung von Leistungen bei der Abteilung Gebäudeverwaltung" wird überarbeitet, damit ab 2011 ausschließlich elektronische Anforderungen erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme geht nicht auf die Ausführungen des LRH ein.

2.6 Amtssachausgaben

In Ergebnis 8 wurde festgehalten:

„Bei der Veranschlagung und Verrechnung sind die Budgetgrundsätze und die Vorgaben der Beschlüsse des Landtages von NÖ über die Voranschläge einzuhalten.“

Der Empfehlung des LRH wurde nicht nachgekommen.

Seit der Prüfung durch den LRH in den Jahren 2007 und 2008 wurden sowohl in der Veranschlagung als auch in der Verrechnung Änderungen vorgenommen, die jedoch wiederum nicht den Budgetgrundsätzen entsprechen, weil keine verursachergerechte Darstellung der Ausgaben erfolgte.

Eine Gegenüberstellung von Rechnungsabschluss und Voranschlag der Rechnungsjahre 2007 bis 2009 zeigt folgende Entwicklung:

Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag 2007 bis 2009 gerundet									
	2007			2008			2009		
	RA	VA	Diff.	RA	VA	Diff.	RA	VA	Diff.
Amtssachausgaben	1.187.569	786.000	+401.569	177.222	786.000	-608.778	55.597	251.000	-195.403
Ausgaben für Anlagen	16.429	14.000	+2.429	5.463	14.000	-8.537	0	99.000	-99.000
Summe Ausgaben	1.203.998	800.000	+403.998	182.685	800.000	-617.315	55.597	350.000	-294.403
Kostensätze	55.548	47.700	+7.848	74.896	60.000	+14.896	81.646	60.000	+21.646
Vergütungen mit Gegenverrechnung	209.092	216.000	-6.908	227.751	200.000	+27.751	258.490	200.000	+58.490
Summe Einnahmen	264.640	263.700	+940	302.647	260.000	+42.647	340.136	260.000	+80.136

Die Aufstellung weist bei den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 und 2009 einen massiven Rückgang der Ausgaben aus. Ebenso wurde der Voranschlag des Jahres 2009 ausgabenseitig gegenüber den Vorjahren um mehr als die Hälfte reduziert.

Sowohl der Rechnungsabschluss 2008 als auch der Rechnungsabschluss 2009 zeigen hohe Minderausgaben gegenüber den veranschlagten Beträgen.

Hierzu stellt der LRH fest, dass trotz differenzierter Veranschlagung in den Teilabschnitten 1/02004 „Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb“, 1/02940 „Materialamt“ und 1/02900 „Buchdruckerei“ keine verursachergerechte Darstellung der Ausgaben im Rechnungsabschluss erfolgte. Im Wesentlichen werden im Rechnungsabschluss bei der Buchdruckerei nur jene Ausgaben dargestellt, die ausschließlich dieser betriebsähnli-

chen Einrichtung direkt zugeordnet sind. Ausgaben aus übergreifenden Beschaffungen, wie zB die Anschaffung von Papier bzw. sonstiger Betriebsmittel durch das Materialamt oder die Mietzahlungen für Geräte der Druckerei im Rahmen von Sammelabrechnungen, werden hingegen dem Teilabschnitt 1/02940 „Materialamt“ bzw. dem Teilabschnitt 1/02004 „Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb“ zugeordnet.

Bei den Einnahmen ist eine relativ starke Steigerung festzustellen. Dies ist zum Teil auf die Überprüfung der landesinternen Verrechnung zurückzuführen. Eine realistische Anpassung der Veranschlagung erfolgte jedoch nicht.

Der LRH bekräftigt, dass die Veranschlagung und die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben gemäß den Budgetgrundsätzen realistisch und verursachergerecht vorzunehmen ist.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Die verursachergerechte Darstellung der Ausgaben wird im Rechnungsjahr 2010 bereits umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Ausgaben für Anlagen

In Ergebnis 9 wurde festgehalten:

„Der Veranschlagung im Bereich Ausgaben für Anlagen ist künftig eine Bedarfs- bzw. Investitionsplanung zu Grunde zu legen.“

Der Empfehlung des LRH wurde teilweise im Rahmen der Budgetplanung nachgekommen.

Im Rahmen einer Budgetplanung wurden schriftlich Investitionen für das Jahr 2011 von mindestens €200.000 festgelegt. Dieser gesamte Betrag ist für einen Sammelhefter und eine CTP (Computer to Plate) Anlage zur Druckvorbereitung vorgesehen. Die Art der Finanzierung (Kauf, Miete usw.) ist in der Planung nicht enthalten. Für die Folgejahre ab 2012 wurden im Wesentlichen nur Erhaltungsmaßnahmen für die bestehenden Geräte definiert.

Die Bedarfs- und Investitionsplanung wurde im Rahmen der Veranschlagung für das Jahr 2011 nicht umgesetzt, da beim Teilabschnitt 1/02900 „Buchdruckerei“ Investitionen in Maschinen nur in der Höhe von €10.000 vorgesehen sind und auch sonst keine Veranschlagung erfolgte.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Die Investitionsplanung wird im Rahmen der Budgetplanung vorgenommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Kostenersätze

In Ergebnis 10 wurde festgehalten:

„Alle landesinternen Verrechnungen sind künftig ausschließlich im Umbuchungswege abzuwickeln.“

Der Empfehlung des LRH wurde teilweise nachgekommen.

Auf Wunsch einiger nachgeordneter Dienststellen (wie zB bei Landesheimen) erfolgte weiterhin ein zahlungsmäßiger Vollzug der in Rechnung gestellten Beträge. Um den Verlust von Valutatagen und einen vermehrten Aufwand im Rechnungswesen zu vermeiden, sind Kostenverrechnungen innerhalb von Voranschlagstellen des Landes NÖ ausschließlich im Umbuchungswege vorzunehmen. Die formale Art der Rechnungslegung (zB Kostennote, aktenmäßiger Vollzug und dergleichen) ist dabei nicht relevant.

Der LRH bekräftigt, dass alle landesinternen Verrechnungen unabhängig von der Form der Rechnungslegung ausschließlich im Umbuchungswege abzuwickeln sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Die landesinterne Verrechnung im Umbuchungswege wird bereits jetzt überwiegend angewendet. Ab 2011 wird sie ausschließlich im Umbuchungswege erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.9 Vergütung mit Gegenverrechnung

In Ergebnis 11 wurde festgehalten:

„Die Kostenverrechnung mit den Dienststellen des Landes NÖ ist durchgängig zu vollziehen.“

Der Empfehlung des LRH wurde nachgekommen.

Der Kreditverwalter der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 sowie der Leiter der Amtsdruckerei stimmen anhand des Voranschlags regelmäßig ab, mit welchen Dienststellen eine Verrechnung der Kosten erfolgt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Beurteilung der derzeitigen Darstellung im Rechnungswesen

In Ergebnis 12 wurde festgehalten:

„Die Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des „Betriebes“ Druckerei und Binderei im Rechnungswesen ist künftig so zu gestalten, dass eine klare Grundlage für weiterführende Kalkulationen gegeben ist.“

Der Empfehlung des LRH wurde noch nicht entsprochen.

Bereits im Punkt 2.6, Amtssachausgaben, wurde ausgeführt, dass die Ausgaben im Rechnungsabschluss nicht verursachergerecht zugeordnet werden. Auch eine Zuordnung der Sachausgaben über eine Kostenstelle auf den Betrieb Amtsdruckerei und Buchbinderei wurde nicht vorgenommen. Laut Aussage der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 soll mit dem Rechnungsjahr 2011 mit einer diesbezüglichen Kostenerfassung begonnen werden. Dabei soll die Aufspaltung der voranschlagswirksamen Verrechnung auf mehrere Teilabschnitte aufgelassen werden. Die Zuordnung auf die einzelnen Bereiche bzw. betriebsähnlichen Einrichtungen ist über Kostenstellen vorgesehen.

Der LRH betont, dass auch für weiterführende Kalkulationen die Ausgaben und Einnahmen des „Betriebs“ Amtsdruckerei und Buchbinderei verursachergerecht zu erfassen sind. Dafür ist die voranschlagswirksame Verrechnung (Voranschlag, Rechnungsabschluss) umzustellen und eine Kostenrechnung einzurichten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Ab dem Rechnungsjahr 2011 wird für die betriebsähnlichen Einrichtungen Amtsdruckerei und Buchbinderei eine Kostenrechnung eingerichtet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.11 Controlling

In Ergebnis 13 wurde festgehalten:

„Als Basis für die notwendigen wirtschaftlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit den betriebsähnlichen Einrichtungen der Abteilung Gebäudeverwaltung ist ein Controllingssystem aufzubauen. Die dafür notwendigen Voraussetzungen wie die entsprechende Umstellung bzw. die Ergänzung des Rechnungswesens sind mittelfristig umzusetzen.“

Der Empfehlung des LRH wurde bereits teilweise entsprochen.

Mit dem Rechnungsjahr 2010 wurde mit einer Leistungserfassung für die Amtsdruckerei begonnen. Dabei werden nicht nur die weiterverrechenbaren Leistungen erfasst, sondern auch alle übrigen Leistungen mit den entsprechenden Verrechnungssätzen bewertet. Diese Verrechnungssätze wurden seit 2006 nicht nachkalkuliert. Laut Auskunft der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 ist dies für das Jahr 2011 geplant.

Der LRH bekräftigt, dass für den Aufbau eines Controllingsystems für die betriebsähnlichen Einrichtungen der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 eine Umstellung der voranschlagswirksamen Verrechnung sowie die Einführung der Kostenrechnung erforderlich sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Im Rechnungsjahr 2011 werden die Verrechnungssätze neu kalkuliert, eine Kostenstellenrechnung eingerichtet und ein Mitarbeiter der Abteilung Gebäudeverwaltung mit Controllingaufgaben betraut.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.12 Farbkopierer

In Ergebnis 14 wurde festgehalten:

„Bei Beschaffungsvorgängen ist darauf zu achten, dass dem Land NÖ keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen und alle Entscheidungen sowie Vertragsgestaltungen in einer klaren und rechtlich korrekten Weise erfolgen, indem unter anderem vergaberechtliche Bestimmungen beachtet werden.“

Dieser Empfehlung wurde mangels Beschaffungsvorgängen noch nicht entsprochen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Wenn auch im Nachprüfungszeitraum kein Beschaffungsvorgang erfolgt ist, wird der Empfehlung des Rechnungshofes in Zukunft entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.13 Mängelbehebung

In Ergebnis 15 wurde festgehalten:

„Die im Zuge der Überprüfung im Jahr 1999 nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 aufgezeigten Mängel sind so rasch wie möglich zu beheben. Vor allem ist die Einhaltung der geforderten Sollwerte für die Lüftungsanlagen und die Raumakustik durch Messungen nachzuweisen. Weiters sind die Bediensteten über die Schutzbekleidung und deren Gebrauch nachweislich zu informieren.“

Der Empfehlung des LRH wurde nachgekommen.

Im Zuge einer Begehung wurde festgestellt, dass folgende Mängel nunmehr behoben sind:

- Die mangelhaften hygienischen Bedingungen auf den Toiletten wurden beseitigt, so wurde auch eine neue Toilettenanlage für Damen und Herren errichtet.
- Die Regale wurden mit den zulässigen Traglasten gekennzeichnet.
- Der akute Platzmangel bei den Kopierern wurde beseitigt. Sie wurden in einem eigenen Raum untergebracht.
- Die Einhaltung der geforderten Sollwerte für die Raumakustik in der Amtsdruckerei wurde durch eine technische Lärmmessung an den Arbeitsplätzen nachgewiesen. Die Messung fand am 11. Februar 2009 durch ein Institut für humanökologische Unternehmensführung statt. Ein Bericht wurde erstellt und im Zuge der Nachprüfung vorgelegt. Bei zwei Arbeitsmitteln (eine Druckmaschine, eine Falzmaschine) wurde der Auslösewert des Expositionsgrenzwerts für gehörgefährdenden Lärm ($L_{A,EX,8h}$) von 80 Dezibel überschritten. Dieser Grenzwert löst bestimmte Aktionen aus, wie zB:
 - eine Information und Unterweisung der Dienstnehmer hat zu erfolgen;
 - ein Gehörschutz ist den Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen;
 - wenn Evaluierung oder Gesundheitsbeschwerden auf ein Gesundheitsrisiko hindeuten, ist den Dienstnehmern auf eigenen Wunsch eine Gesundheitsüberwachung zu ermöglichen.

Die Bediensteten wurden am 16. Jänner 2009 nachweislich über die zugeteilte Schutzbekleidung und deren Gebrauch informiert. Weiters wurde am 30. März 2009 eine Betriebsanweisung für die Benutzung eines Gehörschutzes beim Arbeiten an den zwei betroffenen Arbeitsmitteln erstellt und den Bediensteten zur Kenntnis gebracht.

- Messungen zum Nachweis der Einhaltung der geforderten Sollwerte für die Lüftungsanlage wurden am 9. August 2010 durchgeführt und festgestellt, dass die Sollwerte eingehalten werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Februar 2011

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband